

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von

- §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW - / AbfG -)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
- § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewABfV)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe vom 04.12.1996 in der Fassung vom 14.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gelten:

1. die Abfallentsorgungsanlagen

- Deponien West und Ost,
- Annahmestellen für verwertbare Abfälle (Wertstoffstationen),
- stationäre und mobile Annahmestellen für Schadstoffe,
- städtische Kompostplätze und dezentrale Annahmestellen für Grünabfälle,
- Abfallsauganlage in dem im § 3 Abs. 3 bezeichneten Gebiet,
- Vergärungsanlage bei der Deponie Ost,
- Umladestation;

2. die Abfallbehälter

- Müllbehälter/Müllsäcke,
- Wertstoffbehälter,
- Bioabfallbehälter,
- Einwegbehältnisse für Grünabfälle,
- Depotcontainer für Altglas, Altkleider und Grünabfälle,
- Behältnisse für Haushaltsbatterien;

3. die Abfallwirtschaftsberatung.“

2. § 3 Absatz 2 entfällt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Solange einem Grundstück Bioabfallbehälter zugeteilt sind, müssen Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen in diese eingegeben werden (graue Tonne mit grünem Deckel). Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück alle anfallenden Bioabfälle - ohne Nutzung des städtischen Bioabfallbehälters - selbst kompostiert, so wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners ein Abschlag auf die Müllgebühren (gem. § 4 Abs. 1 oder gem. § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung) gewährt. Der Stadt ist dies auf Verlangen nachzuweisen.

Von der Bioabfallsammlung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 13 ausgeschlossene Gewerbebetriebe erhalten auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners einen Abschlag auf die Müllgebühren (gem. § 4 Abs. 1 oder gem. § 6 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung), wenn die Ausschlusskriterien für alle Nutzer des Grundstückes gelten. Die von der kostenfreien Bioabfallsammlung ausgeschlossenen Gewerbebetriebe haben der Stadt nachzuweisen, dass außerhalb der öffentlichen Bioabfallentsorgung auf Dauer eine Speiseabfallentsorgung von über 60 Liter/Woche erfolgt.“

4. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Getrennte Sammlung anderer verwertbarer Abfälle:

1. Grünabfälle sollen von den übrigen Abfällen getrennt gehalten werden. Sie können entweder zum Kompostplatz oder zu den Grünabfallcontainern gebracht werden. Darüber hinaus können Grünabfälle in den von der Stadt ausgegebenen Laubsäcken bzw. gebündelt bereitgestellt werden. Der genaue Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Laubsacksammlung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Die Selbstkompostierung bleibt hiervon unberührt.

2. Verwertbare Baustellenabfälle sind von nicht verwertbaren Baustellenabfällen getrennt zu halten und, sofern sie nicht einer Verwertung zugeführt werden, der Stadt zur Entsorgung zu überlassen.

3. Verwertbarer Bauschutt ist von nicht verwertbaren Bauschutt getrennt zu halten und, sofern er nicht einer Verwertung zugeführt werden, der Stadt zur Entsorgung zu überlassen.

4. Verwertbarer Sperrmüll ist von nicht verwertbarem Sperrmüll getrennt zu halten und, sofern er nicht einer Verwertung zugeführt wird, der Stadt zur Entsorgung zu überlassen. Unberührt hiervon bleibt die Entsorgung von Sperrmüll durch städtische Fahrzeuge bzw. beauftragte Dritte.

5. Altreifen und Altfenster sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und, sofern sie nicht einer Verwertung zugeführt werden, der Stadt zur Entsorgung zu bringen.

6. **Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen** sind, sofern eine anderweitige Verwertung nicht stattfindet, **zu den Annahmestellen Maybachstraße oder Nordbeckenstraße** zur Entsorgung zu bringen. **Anlieferungen aus Haushaltungen durch Elektrokleingewerbe (Vertreiber) sind nur in der Nordbeckenstraße möglich. Herkunftsnachweise sind erforderlich.**

7. Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen **wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Backöfen, elektrische Heizgeräte, elektrische Heizkörper, Klimageräte, Kühlgeräte** werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr von der Stadt zur getrennten Entsorgung abgeholt. Sie können auch **zu den Annahmestellen Nordbeckenstraße und Maybachstraße** gebracht werden. **Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 - 3 ist der Anlieferungszeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.**

8. Thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung, die der Stadt zur Entsorgung überbracht werden, sind von nicht thermisch behandelbaren Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten, sobald die Stadt diese Abfälle einer thermischen Beseitigung zuführt.“

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Haushaltsbatterien aus Haushaltungen können noch übergangsweise in die von der Stadt aufgestellten Behältnisse eingegeben oder zu den stationären **und mobilen** Annahmestellen für Schadstoffe gebracht werden.“

6. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abfallbehälter sind auf den Standplätzen zur Entleerung rechtzeitig und frei zugänglich bereit zu stellen. Behälter auf Standplätzen, die nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 2 entsprechen, sind am Entleerungstag rechtzeitig an einer anderen, den Anforderungen des § 11 Abs. 2 entsprechenden Stelle bereit zu stellen. Abfallbehälter mit gepressten Abfällen sind am Straßen- oder Gehwegrand bereitzustellen, wenn ihr Standort nicht ebenso leicht zugänglich ist. Am Straßen- oder Gehwegrand bereit gestellte Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich zum Standplatz zurückzubringen.“

7. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel noch dicht schließen lässt. Darüber hinaus ist das Bereitstellen von Abfällen zur Abholung außerhalb der Abfallbehälter, ausgenommen Abfälle im Sinne von Absatz 3, untersagt.

Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehältern **maschinell** zu pressen oder in **maschinell gepresstem** Zustand in Abfallbehälter einzugeben. **Die Genehmigung ist zu versagen, wenn für die Abfallbehälter ein den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 3 entsprechender Bereitstellungsart nicht zur Verfügung steht. Sie kann versagt werden, wenn die Abholung von Abfallbehältern mit gepresstem Abfall betriebliche Erschwernisse mit sich brächte, die durch Bedingungen oder Auflagen nicht abgewendet werden können. Wenn ein Versagungsgrund nachträglich eintritt, kann eine erteilte Ge-**

nehmung auch widerrufen werden. Lässt sich zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht abschließend beurteilen, ob ein Versagungsgrund vorliegt, kann sie mit einer Befristung von nicht weniger als 6 Monaten versehen werden.

Für die Entsorgung gepresster Abfälle in städtischen Abfallbehältern wird ein Gebühreuzuschlag gem. § 4 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung auf sämtliche zur Entsorgung des Grundstücks erforderlichen Abfallbehälter **mit einem Rauminhalt von 770 oder 1.100 Litern** erhoben. Bedingt **die Verpressung** von Abfällen in städtischen Abfallbehältern einen übermäßigen Verschleiß der Abfallbehälter, ist die Stadt nicht mehr verpflichtet, gem. § 6 Abs. 1 den Anschlusspflichtigen die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen. Die Anschlusspflichtigen sind in diesen Fällen verpflichtet, die Abfallbehälter selbst zu beschaffen.“

8. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Satzungsbestimmungen gilt für gewerbliche Siedlungsabfälle:

1. Wertstoffe dürfen nur bei den städtischen Wertstoffstationen Maybachstraße bzw. Nordbeckenstraße in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Wertstoff-Fraktionen zusammen max. 1 cbm) in die Container eingegeben werden.

2. Die Benutzung von Grünabfallcontainern ist den Privathaushalten vorbehalten. Gewerbebetreibenden ist die Benutzung der Grünabfallcontainer untersagt. Sofern keine anderweitige Verwertung stattfindet, sind diese zum städtischen Kompostplatz zu bringen.

3. Unverpackte pflanzliche Bioabfälle gewerblicher Herkunft können nach vorheriger Genehmigung gegen ein Entgelt bei der Bioabfallvergärungsanlage bei der Deponie Ost zu den festgelegten Annahmezeiten angeliefert werden. Grünabfälle sind hiervon ausgenommen.

4. Eine Entsorgung von Sperrmüll aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben durch die städtische Sperrmüllsammlung ist lediglich in haushaltsüblichen Mengen möglich.

5. Für überwachungsbedürftige Abfälle, soweit nicht aus Haushaltungen, sind Nachweise erforderlich, die von der Stadt ausgegeben werden. Vor der Annahme von überwachungsbedürftigen Abfällen sind Angaben über Abfallerzeuger, Abfallherkunft, Abfallbezeichnung mit Abfallschlüsselnummer, Abfallbeschreibung (soweit erforderlich mit Analysen) und Abfallmengen zu machen und der Stadt unterschrieben vorzulegen. Soweit die Stadt die Annahmefähigkeit bestätigt hat, kann der Abfall unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen bei der zugewiesenen Stelle entsorgt werden. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis (EN) gemäß der Nachweisverordnung erforderlich.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„Abfallarten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bauabfälle

Überbegriff für Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch.

2. Bauschutt

Mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne schädliche Verunreinigungen.

Unterschieden wird in:

* Bauschutt - verwertbar -

z. B. Natursteine, Ziegel, Fliesen, Sanitärkeramik, Betonbauteile, Schotter, bituminöser Straßenaufbruch, Stahlbeton,

* Bauschutt - nicht verwertbar -

z. B. Porenbeton (z. B. Ytong-, Hebelsteine), Bimsgestein, Gips, sonstiges stark quellfähiges und poröses Material.

3. Baustellenabfälle

Überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen

Unterschieden wird in:

Baustellenabfälle - verwertbar -

z. B. restentleerte Zementsäcke, Eimer, Kanister, Kunststoffrohre, Kabel, Holztüren, Spanplatten, Paletten

Baustellenabfälle - nicht verwertbar/Baumüll

z. B. Tapetenreste, Fußbodenbeläge, stark verschmutztes Papier und Abdeckfolien, Kehricht, bitumenbeschichtete Dachpappe, Heraklithplatten, Schilfrohr

Mineralfaser- und Asbestabfälle sowie Holz mit schädlichen Verunreinigungen sind getrennt von den übrigen Baustellenabfällen anzuliefern. Besondere Anlieferungsbestimmungen sind zu beachten.

4. Bioabfälle

Bioabfälle sind im Abfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfallanteile, z. B. organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, ausgenommen Grünabfälle (s. Ziffer 7).

5. Bodenaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial.

6. Elektro- und Elektronikgeräte

Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Herde usw.), Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungslampen (siehe Schadstoffe, Ziffer 11), Haushaltskleingeräte

7. Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle

Organische Abfälle, die z. B. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sowie pflanzlicher Friedhofsabraum (z. B. Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen).

8. gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

9. Abfälle aus privaten Haushalten

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

10. Hausmüll

Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.

11. Schadstoffe/Sonderabfälle

Stoffe, deren gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll oder sonstigen Abfällen die Umwelt, das Entsorgungspersonal oder die Entsorgungseinrichtungen gefährden können, z. B. Farben, Lacke, Lösemittel, Leuchtstoffröhren, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Kleber, överschmutzte Putztücher, Säuren und Laugen.

12. Speiseabfälle

Nicht in Haushaltungen anfallende Bioabfälle und darüber hinaus auch Nahrungsmittel in verpackter Form.

13. Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Zur Abgrenzung von Abfällen aus Gebäuderenovierungen bzw. Umbaumaßnahmen (Bauabfälle vgl. Ziffer 1) handelt es sich beim Sperrmüll um bewegliche Sachen, welche nicht zum festen Bestandteil eines Gebäudes gehören (d. h. Gegenstände, die bei einem Umzug in der Regel mitgenommen werden).

Papierabfälle, Kartonagen, Farbeimer, Altreifen, Autobatterien etc. gehören nicht zum Sperrmüll. Sie sind über die städtischen Abfallbehälter, die Wertstoffstationen, die Schadstoffsammlung oder sonstige in dieser Satzung aufgeführte Einrichtungen zu entsorgen.

Es wird hierbei in verwertbaren und nicht verwertbaren Sperrmüll unterschieden:

* Sperrmüll - verwertbar -

z. B. Holzschrank, Regalbrett, Metallrost

* Sperrmüll - nicht verwertbar -

z. B. Polstermöbel, Matratze, kunststoffbeschichtetes Holz

14. Straßenaufbruch

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

15. Wertstoffe/verwertbare Abfälle

Abfälle, die nach den jeweiligen Marktverhältnissen zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier, Pappe, Metalle, Holz (soweit nicht imprägniert oder sonst. schädliche Verunreinigungen **enthaltend**), Kunststoffe, Altkleider, Styropor, Glas, Kork und sämtliche Verpackungsmaterialien.

Verwertbare Abfälle sind darüber hinaus u. a. Grünabfälle, Bioabfälle, **Elektro- und Elektronikgeräte**, Altreifen, Baustellenabfälle (verwertbar), Sperrmüll (verwertbar),

Bauschutt (verwertbar), die grundsätzlich gemäß dieser Satzung getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.

16. Thermisch behandelbare Abfälle

Abfälle, die überwiegend organischen Ursprungs sind und einen Brennwert von mindestens 7.000 kj/kg im Mittel aufweisen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister